

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



4. Jahrgang Teil I Nr. 47
Ausgabetag 6. November 1948

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

| Tag | | Seite | Tag | | Seite |
|--------------|--|-------|--------------|--|-------|
| | Alliierte Behörden | | | | |
| | Militärregierung Berlin | | 18. 10. 1948 | Anordnung Nr. MGBS/119, betr. in Berlin zurückgelassene Kraftfahrzeuge | 461 |
| | Amerikanischer Sektor | | | Französische Militärregierung Berlin | |
| 11. 10. 1948 | Verordnung über die Amnestie aus Anlaß der Jahrhundertfeier der März-Revolution von 1848 | 460 | 11. 10. 1948 | Verordnung über die Amnestie aus Anlaß der Jahrhundertfeier der März-Revolution von 1848 | 462 |
| 14. 10. 1948 | Anordnung Nr. USMG/114, betr. Erhöhung der Lebensmittelrationen im Amerikanischen Sektor von Berlin | 460 | 15. 10. 1948 | Anordnung Nr. GMFB/114, betr. Erhöhung der Lebensmittelrationen im Französischen Sektor von Berlin | 462 |
| 14. 10. 1948 | Durchführungsbestimmung Nr. 9 zur ersten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsverordnung) vom 24. Juni 1948 ... | 460 | 18. 10. 1948 | Anordnung Nr. GMFB/117, betr. in Berlin zurückgelassene Kraftfahrzeuge | 462 |
| 18. 10. 1948 | Anordnung Nr. USMG/120, betr. Einrichtung eines Berliner Patentanmeldeamtes | 460 | | Sowjetischer Militärkommandant Berlin | |
| 18. 10. 1948 | Anordnung Nr. USMG/123, betr. in Berlin zurückgelassene Kraftfahrzeuge | 460 | 9. 9. 1948 | Verordnung über die Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Arbeiter und Angestellten in den Industrie- und Transportbetrieben des sowjetischen Sektors von Berlin (Anlage zum Befehl Nr. 20 vom 3. 6. 1948) | 462 |
| 27. 10. 1948 | Durchführungsbestimmung Nr. 10 zur Abänderung der Durchführungsbestimmung Nr. 7 zur ersten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsverordnung) vom 24. Juni 1948 | 461 | 21. 10. 1948 | Verordnung über die Erhöhung der Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten im sowjetischen Sektor von Groß-Berlin | 463 |
| | Militärregierung Berlin | | | Magistrat | |
| | Britischer Sektor | | | Preisamt | |
| 11. 10. 1948 | Verordnung über die Amnestie aus Anlaß der Jahrhundertfeier der März-Revolution von 1848 | 461 | 19. 10. 1948 | Anordnung zur Änderung der Anordnung über Preise für Niederlausitzer Braunkohlenbriketts und Rohbraunkohle vom 12. 8. 1948 | 463 |
| 13. 10. 1948 | Anordnung Nr. MGBS/110, betr. Erhöhung der Lebensmittelrationen im Britischen Sektor von Berlin | 461 | 25. 10. 1948 | Anordnung über Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. 11. 1948 — Preisliste Nr. 11/1948 — | 463 |
| | Magistrat | | | Amtliche Bekanntmachungen | |
| | Finanzwesen | | | Bezirksämter | |
| 8. 10. 1948 | Übersicht über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben im September 1948 | 464 | 24. 9. 1948 | Bekanntmachung des Bezirksamts Lichtenberg von Groß-Berlin über Einebnung von Grabstellen auf den städtischen Friedhöfen | 465 |
| 5. 11. 1948 | Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern | 464 | 30. 9. 1948 | Bekanntmachung des Bezirksamts Spandau von Groß-Berlin, betr. Ablauf der Ruhezeit und Einebnung von Grabstellen auf dem städtischen Friedhof Spandau, In den Kisseln | 465 |
| | Städtische Betriebe | | 1. 10. 1948 | Bekanntmachung des Bezirksamts Reinickendorf von Groß-Berlin über die Einebnung von Grabstellen auf den städtischen Friedhöfen .. | 466 |
| 14. 10. 1948 | Bekanntmachung, betr. Vertretung des Eigenbetriebes Berliner Ausstellungen | 465 | | Versicherungsanstalt Berlin | |
| | Banken und Versicherungen | | 29. 4. 1948 | Dritter Nachtrag zur Satzung der Versicherungsanstalt Berlin | 466 |
| 4. 12. 1947 | Bekanntmachung einer Bestallung | 465 | 29. 7. 1948 | Beitragsmarken der Versicherungsanstalt Berlin zur Pflichtversicherung | 466 |
| | Polizei | | 9. 9. 1948 | Vierter Nachtrag zur Satzung der Versicherungsanstalt Berlin | 466 |
| 4. 10. 1948 | Bekanntmachung, betr. die Herbsträumung der Wasserläufe II. und III. Ordnung | 465 | | | |

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Militärregierung Berlin Amerikanischer Sektor

Verordnung über die Amnestie aus Anlaß der Jahrhundertfeier der Märzrevolution von 1848

1. Aus Anlaß der 100-Jahrfeier der Revolution von 1848 wird die nachstehende Amnestie für alle Personen verkündet, die von einem Amtsgericht im Amerikanischen Sektor Berlins oder für eine im Amerikanischen Sektor begangene Straftat vom Landgericht Berlin rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Amnestie findet keine Anwendung auf Personen, die von Amerikanischen Militärgerichten verurteilt worden sind.

2. Folgende bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannte und noch nicht vollstreckte Strafen werden erlassen, wenn sie allein oder nebeneinander bestehen in:

- Haft,
- Gefängnis (Jugendgefängnis ausgeschlossen, soweit nicht nachfolgend anders bestimmt) von nicht mehr als 6 Monaten,
- Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Monate Gefängnis nicht übersteigt.

3. Der Straferlaß tritt nicht ein, wenn der Täter nach dem 8. Mai 1945 mit mehr als 6 Monaten Gefängnis (einschließlich Jugendgefängnis) oder einer Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Monate Gefängnis übersteigt, vorbestraft worden ist.

4. Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt worden, so tritt der Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die in Ziffer 2 bezeichneten Grenzen nicht übersteigt. Das gleiche gilt, wenn aus mehreren bei Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden ist und diese die in Ziffer 2 bezeichneten Grenzen nicht übersteigt.

5. Bei Verurteilung Jugendlicher zu Jugendgefängnis oder Jugendarrest tritt der Straferlaß nur ein, wenn das zuständige Jugendamt schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.

6. Neue Verfahren wegen Straftaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, werden nicht eingeleitet, und anhängige Verfahren wegen solcher Straftaten werden eingestellt, wenn keine höheren Strafen als die in Ziffer 2 genannten allein oder nebeneinander zu erwarten sind.

7. Verbrechen nach dem Gesetz Nr. 10 des Kontrollrates, Verbrechen und Vergehen gegen das Gesetz Nr. 50 des Kontrollrates sowie gegen die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 sind von der Amnestie ausgenommen.

8. Der Straferlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht ganz vollstreckt sind, und auf gesetzliche Nebenfolgen. Er erstreckt sich ferner auf rückständige Bußen, die in die Staatskasse fließen, und auf rückständige Kosten. Dies gilt auch, wenn die Strafe bei Inkrafttreten der Verordnung bereits verbüßt war.

9. Gemäß dem Strafgesetzbuche erkannte Maßnahmen der Sicherung und Besserung sowie der Einziehung, Verfallserklärung und Unbrauchbarmachung bleiben von dem Straferlaß unberührt.

10. Durch die Niederschlagung eines Verfahrens nach Ziffer 2 der Verordnung wird die Durchführung einer Einziehung oder Unbrauchbarmachung in einem selbständigen Verfahren nicht gehindert.

11. In den Fällen, in denen ein Eröffnungsbeschluß noch nicht ergangen ist, entscheidet die Staatsanwaltschaft über das Eintreten des Straferlasses. Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft kann ein gerichtliche Entscheidung nachgesucht werden. Nach Erlaß des Eröffnungsbeschlusses liegt die Entscheidung beim Richter oder Vorsitzenden der Strafkammer.

(Datum) 11. Oktober 1948

Auf Anordnung der Amerikanischen Militärregierung

Office of the Director

USMG/114
Berlin, Germany
APO 712-A, US Army
14. Oktober 1948

Betrifft: Erhöhung der Lebensmittelrationen im Amerikanischen Sektor von Berlin

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin
Durch den Amerikanischen Verbindungsoffizier

In Anbetracht des heran nahenden Winters ist beschlossen worden, die Lebensmittelzuteilungen im Amerikanischen Sektor von Berlin während der Wintermonate zu erhöhen.

Die Amerikanische Militärregierung Berlin ordnet daher an, wie folgt:

- (1) Sie haben dem Hauptamt für Ernährung mitzuteilen, daß mit Wirkung vom 1. November 1948 ab die Lebensmittelrationen für die deutsche Bevölkerung des Amerikanischen Sektors von Berlin erhöht werden, wie folgt:

Gruppe I: Fett um 5 g
Zucker 15 g
Käse 5 g

Gruppe II: Fett um 15 g
Zucker 20 g
Käse 5 g

Gruppe III: Nahrungsmittel um 10 g
Fett 20 g
Zucker 20 g
Käse 5 g

Gruppe IVa: unverändert

Gruppe IVb: Fett um 2 g

Gruppe IVc: Brot um 50 g
Fleisch 20 g
Fett 5 g
Trockenmagermilch 20 g
Käse 5 g

(2) Diese Erhöhungen sind als Ausgleich für etwaige Härten für die Bevölkerung während der Wintermonate gedacht, infolgedessen sind sie als vorübergehend anzusehen.

(3) Sie haben die erforderlichen Vorkehrungen für Druck und Ausgabe der zusätzlichen Lebensmittelabschnitte zur Deckung der oben angeführten Erhöhungen zu treffen.

2. Diese Anordnung ergeht im Einverständnis mit der Französischen und Britischen Militärregierung.

Im Auftrage des Amerikanischen Kommandanten:

Evan A. Taylor
US Chief of Staff

Durchführungsbestimmung Nr. 9 zur ersten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsverordnung) vom 24. Juni 1948

Zur weiteren Durchführung und Ergänzung der obengenannten Verordnung wird folgendes angeordnet:

1. Mit Wirkung vom 14. Oktober 1948 gelten Münzen im Nennwert von 50 Reichspfennigen oder Rentenpfennigen nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel im amerikanischen Sektor von Berlin.

2. Münzen im Nennwert von 10, 5 und 1 Reichspfennig oder Rentenpfennig dürfen weiterhin zur Bezahlung von Verbindlichkeiten in der Währung benutzt werden, die im sowjetischen Sektor von Berlin als gesetzliches Zahlungsmittel gilt, jedoch nur soweit und solange diese Münzen in allen Sektoren Groß-Berlins gesetzliches Zahlungsmittel sind.

(Datum) 14. Oktober 1948.

Im Auftrage der Militärregierung

Büro des Direktors

USMG/120
APO 712-A, US Army
18. Oktober 1948

Betrifft: Einrichtung eines Berliner Patentanmeldeamtes

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin
Durch den Amerikanischen Verbindungsoffizier

Um den Erfindern Gelegenheit zur Patentanmeldung zu geben, ordnet die Amerikanische Militärregierung folgendes an:

1. Im Gebäude des früheren Patentamtes, Berlin SW 68, Gätchiner Straße 97-103, wird ein Patentanmeldeamt eingerichtet. Bei der Einrichtung dieses Amtes wollen Sie die Ausstattung und die jetzt zur Verfügung stehende Belegschaft des früheren Patentamtes benutzen.

2. Dieses Patentanmeldeamt soll als Empfangs- und Übermittlungsbüro für das Zentral-Patentanmeldeamt in Darmstadt - Amerikanische Zone in Deutschland - in Übereinstimmung mit dem von diesem Büro eingeführten Verfahren dienen.

3. Bis auf weiteres können Personen, die ihre Anträge auf Patentanmeldung beim Zentral-Patentanmeldeamt in Darmstadt einreichen wollen, sich direkt an dieses Amt wenden.

Auf Befehl des Amerikanischen Kommandanten:

Evan A. Taylor,
US Chief of Staff

Office of the Director

USMG/123
Berlin, Germany
APO 712-A, US Army
18. Oktober 1948

Betrifft: In Berlin zurückgeclassene Kraftfahrzeuge

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin
Durch den Amerikanischen Verbindungsoffizier

Die Amerikanische Militärregierung Berlin ordnet wie folgt an:

1. Die Amerikanische Militärregierung Berlin ist mit der im Brief der Abteilung für Personal und Verwaltung Nr. 4750/48/Se/Koe/Hop vom 16. März 1948 betref. „in Berlin zurückgeclassene Kraftfahrzeuge“ enthaltenen Auslegung der Anordnung der Alliierten Kommandantur (Ref. BK/0(47) 296) vom 31. Dezember 1947 einverstanden.

2. Sie haben die Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/0(47) 296 vom 31. Dezember 1947 unverzüglich im Amerikanischen Sektor von Berlin unter Berücksichtigung des Folgenden durchzuführen:

„Der vorherige Besitzer des Kraftfahrzeuges soll berechtigt sein, vom Bergungsamt den von dem Erwerber hinterlegten Betrag zu erhalten, wenn ersterer dem Bergungsamt den Beweis beibringt, daß er zur Zeit der Zurücklassung rechtmäßiger Besitzer war.“

3. Ferner gemäß den Beschlüssen und Gesetzen der Alliierten Kontrollbehörde sind Rückgaberechte vorbehalten, falls der vorherige Besitzer Angehöriger einer der Alliierten Nationen war, dessen Fahrzeug seitens ehemaliger deutscher Streitkräfte oder deutscher Dienststellen erbeutet wurde.

4. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Britischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Amerikanischen Kommandanten:

Evan A. Taylor
US Chief of Staff

Durchführungsbestimmung Nr. 10 zur Abänderung der Durchführungsbestimmung Nr. 7 zur ersten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsverordnung) vom 24. Juni 1948

Zur weiteren Durchführung und Ergänzung der obigen Verordnung sowie zur Klarstellung der Vorschriften der hierzu erlassenen Bestimmung Nr. 7 wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Absatz 1 der genannten Durchführungsbestimmung Nr. 7 wird durch Streichung der Worte „oder transportiert“ abgeändert, so daß dieser abgeänderte Absatz nunmehr lautet: „Um die weitgehendste Ausnutzung der finanziellen Hilfsmittel zugunsten der Wirtschaft in dem betreffenden Gebiet zu gewährleisten, dürfen effektiv nicht mehr als 300 Deutsche Mark aus dem betreffenden Gebiet herausgebracht werden.“

2. Diese Durchführungsbestimmung bezweckt, daß außer dem effektiven Herausbringen von nicht mehr als 300 Deutsche Mark keinerlei Deutsche Markbeträge weder transportiert noch auf dem Luft- oder Schienenwege oder durch irgendein anderes Beförderungsmittel herausgeschafft oder durch die Deutsche Post befördert werden dürfen.

3. Personen, die gegen diese Bestimmung oder die abgeänderte Durchführungsbestimmung Nr. 7 verstoßen, setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

1. Diese Durchführungsbestimmung tritt am 27. Oktober 1948 in Kraft.
(Datum) 27. Oktober 1948.

Im Auftrage der Militärregierung

Militärregierung Berlin Britischer Sektor

Verordnung über die Amnestie aus Anlaß der Jahrhundertfeier der Märzrevolution von 1848

1. Aus Anlaß der 100-Jahrfeier der Revolution von 1848 wird die nachstehende Amnestie für alle Personen verkündet, die von einem Amtsgericht im Britischen Sektor Berlins oder für eine im Britischen Sektor begangene Straftat vom Landgericht Berlin rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Amnestie findet keine Anwendung auf Personen, die von britischen Militärgerichten verurteilt worden sind.

2. Folgende bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannte und noch nicht vollstreckte Strafen werden erlassen, wenn sie allein oder nebeneinander bestehen in:

- Haft,
- Gefängnis (Jugendgefängnis ausgeschlossen, soweit nicht nachfolgend anders bestimmt) von nicht mehr als 6 Monaten,
- Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Monate Gefängnis nicht übersteigt.

3. Der Straferlaß tritt nicht ein, wenn der Täter nach dem 8. Mai 1945 mit mehr als 6 Monaten Gefängnis (einschließlich Jugendgefängnis) oder einer Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Monate Gefängnis übersteigt, vorbestraft worden ist.

4. Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt worden, so tritt der Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die in Ziffer 2 bezeichneten Grenzen nicht übersteigt. Das gleiche gilt, wenn aus mehreren bei Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden ist und diese die in Ziffer 2 bezeichneten Grenzen nicht übersteigt.

5. Bei Verurteilung Jugendlicher zu Jugendgefängnis oder Jugendarrest tritt der Straferlaß nur ein, wenn das zuständige Jugendamt schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.

6. Neue Verfahren wegen Straftaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, werden nicht eingeleitet und anhängige Verfahren wegen solcher Straftaten werden eingestellt, wenn keine höheren Strafen als die in Ziffer 2 genannten allein oder nebeneinander zu erwarten sind.

7. Verbrechen nach dem Gesetz Nr. 10 des Kontrollrates, Verbrechen und Vergehen gegen das Gesetz Nr. 50 des Kontrollrates sowie gegen die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 sind von der Amnestie ausgenommen.

8. Der Straferlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht ganz vollstreckt sind, und auf gesetzliche Nebenfolgen. Er erstreckt sich ferner auf rückständige Bußen, die in die Staatskasse

fließen, und auf rückständige Kosten. Dies gilt auch, wenn die Strafe bei Inkrafttreten der Verordnung bereits verbüßt war.

9. Gemäß dem Strafgesetzbuche erkannte Maßnahmen der Sicherung und Besserung sowie der Einziehung, Verfallserklärung und Unbrauchbarmachung bleiben von dem Straferlaß unberührt.

10. Durch die Niederschlagung eines Verfahrens nach Ziffer 2 der Verordnung wird die Durchführung einer Einziehung oder Unbrauchbarmachung in einem selbständigen Verfahren nicht gebindert.

11. In den Fällen, in denen ein Eröffnungsbeschluß noch nicht ergangen ist, entscheidet die Staatsanwaltschaft über das Eintreten des Straferlasses. Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft kann um gerichtliche Entscheidung nachgesucht werden. Nach Erlaß des Eröffnungsbeschlusses liegt die Entscheidung beim Richter oder Vorsitzenden der Strafkammer.

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 1948 in Kraft.

(Datum) 11. Oktober 1948.

Auf Anordnung der Militärregierung

MGBS/110
13. Oktober 1948

Betrifft: Erhöhung der Lebensmittelrationen im Britischen Sektor von Berlin

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

In Anbetracht des herannahenden Winters ist beschlossen worden, die Lebensmittelzuteilungen im Britischen Sektor von Berlin während der Wintermonate zu erhöhen.

Die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) ordnet daher wie folgt an:

1. (1) Sie haben dem Hauptamt für Ernährung mitzuteilen, daß mit Wirkung vom 1. November 1948 ab die Lebensmittelrationen für die deutsche Bevölkerung des Britischen Sektors von Berlin erhöht werden, wie folgt:

| | | |
|--------------|-----------------------------|---------|
| Gruppe I: | Fett | um 5 g |
| | Zucker | 15 g |
| | Käse | 5 g |
| Gruppe II: | Fett | um 15 g |
| | Zucker | 20 g |
| | Käse | 5 g |
| Gruppe III: | Nährmittel | um 10 g |
| | Fett | 20 g |
| | Zucker | 20 g |
| | Käse | 5 g |
| Gruppe IV a: | unverändert | |
| Gruppe IV b: | Fett | um 2 g |
| Gruppe IV c: | Brot | um 50 g |
| | Fleisch | 20 g |
| | Fett | 5 g |
| | Trockenmagermilch | 20 g |
| | Käse | 5 g |

(2) Diese Erhöhungen sind als Ausgleich für etwaige Härten für die Bevölkerung während der Wintermonate gedacht, infolgedessen sind sie als vorübergehend anzusehen.

(3) Sie haben die erforderlichen Vorkehrungen für Druck und Ausgabe der zusätzlichen Lebensmittelabschnitte zur Deckung der oben angeführten Erhöhungen zu treffen.

2. Diese Anordnung ergeht im Einverständnis mit der Französischen und Amerikanischen Militärregierung.

Im Auftrage der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor):

G. M. Oborn, Oberstleutnant

MGBS/119
18. Oktober 1948

Betrifft: In Berlin zurückgelassene Kraftfahrzeuge

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) ordnet wie folgt an:

1. Die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) ist mit der im Brief der Abteilung für Personal und Verwaltung Nr. 4750/48/Se/Koe/Hop vom 16. März 1948 betref. „In Berlin zurückgelassene Kraftfahrzeuge“ enthaltenen Auslegung der Anordnung der Alliierten Kommandantur (Ref. BK/0(47) 296) vom 31. Dezember 1947 einverstanden.

2. Sie haben die Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/0(47) 296 vom 31. Dezember 1947 unverzüglich im Britischen Sektor von Berlin unter Berücksichtigung des Folgenden durchzuführen:

„Der vorherige Besitzer des Kraftfahrzeuges soll berechtigt sein, vom Bergungsamt den von dem Erwerber hinterlegten Betrag zu erhalten, wenn ersterer dem Bergungsamt den Beweis beibringt, daß er zur Zeit der Zurücklassung rechtmäßiger Besitzer war.“

3. Ferner gemäß den Beschlüssen und Gesetzen der Alliierten Kontrollbehörde sind Rückgaberechte vorbehalten, falls der vorherige Besitzer Angehöriger einer der Alliierten Nationen war, dessen Fahrzeug seitens ehemaliger deutscher Streitkräfte oder deutscher Dienststellen erbeutet wurde.

4. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

G. M. Oborn, Oberstleutnant
Militärregierung Berlin
(Britischer Sektor)

Französische Militärregierung Berlin

Verordnung über die Amnestie aus Anlaß der Jahrhundertfeier der Märzrevolution von 1848

1. Aus Anlaß der 100-Jahrfeier der Revolution von 1848 wird die nachstehende Amnestie für alle Personen verkündet, die von einem Amtsgericht im Französischen Sektor von Berlin oder für eine im Französischen Sektor begangene Straftat vom Landgericht Berlin rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Amnestie findet keine Anwendung auf Personen, die von französischen Militärgerichten verurteilt worden sind.

2. Folgende bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannte und noch nicht vollstreckte Strafen werden erlassen, wenn sie allein oder nebeneinander bestehen in:

- Haft,
- Gefängnis (Jugendgefängnis ausgeschlossen, soweit nicht nachfolgend anders bestimmt) von nicht mehr als 6 Monaten,
- Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Monate Gefängnis nicht übersteigt.

3. Der Straferlaß tritt nicht ein, wenn der Täter nach dem 8. Mai 1945 mit mehr als 6 Monaten Gefängnis (einschließlich Jugendgefängnis) oder einer Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Monate Gefängnis übersteigt, vorbestraft worden ist.

4. Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt worden, so tritt der Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die in Ziffer 2 bezeichneten Grenzen nicht übersteigt. Das gleiche gilt, wenn aus mehreren bei Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden ist und diese die in Ziffer 2 bezeichneten Grenzen nicht übersteigt.

5. Bei Verurteilung Jugendlicher zu Jugendgefängnis oder Jugendarrest tritt der Straferlaß nur ein, wenn das zuständige Jugendamt schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.

6. Neue Verfahren wegen Straftaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, werden nicht eingeleitet, und anhängige Verfahren wegen solcher Straftaten werden eingestellt, wenn keine höheren Strafen als die in Ziffer 2 genannten allein oder nebeneinander zu erwarten sind.

7. Verbrechen nach dem Gesetz Nr. 10 des Kontrollrates, Verbrechen und Vergehen gegen das Gesetz Nr. 50 des Kontrollrates sowie gegen die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 sind von der Amnestie ausgenommen.

8. Der Straferlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht ganz vollstreckt sind, und auf gesetzliche Nebenfolgen. Er erstreckt sich ferner auf rückständige Bußen, die in die Staatskasse fließen, und auf rückständige Kosten. Dies gilt auch, wenn die Strafe bei Inkrafttreten der Verordnung bereits verbüßt war.

9. Gemäß dem Strafgesetzbuche erkannte Maßnahmen der Sicherung und Besserung sowie der Einziehung, Verfallserklärung und Unbrauchbarmachung bleiben von dem Straferlaß unberührt.

10. Durch die Niederschlagung eines Verfahrens nach Ziffer 2 der Verordnung wird die Durchführung einer Einziehung oder Unbrauchbarmachung in einem selbständigen Verfahren nicht gehindert.

11. In den Fällen, in denen ein Eröffnungsbeschuß noch nicht ergangen ist, entscheidet die Staatsanwaltschaft über das Eintreten des Straferlasses. Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft kann um gerichtliche Entscheidung nachgesucht werden. Nach Erlaß des Eröffnungsbeschlusses liegt die Entscheidung beim Richter oder Vorsitzenden der Strafkammer.

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 1948 in Kraft.

(Datum) 11. Oktober 1948

Der General,
Chef der Französischen Militärregierung von Groß-Berlin
Geneval

GMFB/114
15. Oktober 1948

Betrifft: Erhöhung der Lebensmittelrationen im Französischen Sektor von Berlin

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

In Anbetracht des herannahenden Winters ist beschlossen worden, die Lebensmittelzuteilungen im Französischen Sektor von Berlin während der Wintermonate zu erhöhen.

Die Französische Militärregierung Berlin ordnet daher folgendes an:

- (1) Sie haben dem Hauptamt für Ernährung mitzuteilen, daß mit Wirkung vom 1. November 1948 ab die Lebensmittelrationen für die deutsche Bevölkerung des Französischen Sektors von Berlin erhöht werden, wie folgt:

| | | |
|-------------|----------------------|---------|
| Gruppe I: | Fett | um 5 g |
| | Zucker | 15 g |
| | Käse | 5 g |
| Gruppe II: | Fett | um 15 g |
| | Zucker | 20 g |
| | Käse | 5 g |
| Gruppe III: | Nährmittel | um 10 g |
| | Fett | 20 g |
| | Zucker | 20 g |
| | Käse | 5 g |

Gruppe IV a: unverändert

Gruppe IV b: Fett um 2 g

Gruppe IV c: Brot um 50 g

Fleisch 20 g

Fett 5 g

Trockenmagermilch 20 g

Käse 5 g

(2) Diese Erhöhungen sind als Ausgleich für etwaige Härten für die Bevölkerung während der Wintermonate gedacht, infolgedessen sind sie als vorübergehend anzusehen.

(3) Sie haben die erforderlichen Vorkehrungen für Druck und Ausgabe der zusätzlichen Lebensmittelabschnitte zur Deckung der oben angeführten Erhöhungen zu treffen.

2. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Britischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Französischen Militärregierung Berlin:

A. d'Arnoux, Colonel
Gouvernement Militaire Français de Berlin

GMFB/117
18. Oktober 1948

Betrifft: In Berlin zurückgelassene Kraftfahrzeuge

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Französische Militärregierung Berlin ordnet folgendes an:

1. Die Französische Militärregierung Berlin ist mit der im Brief der Abteilung für Personal und Verwaltung Nr. 4750/48/Se/Koe/Hop vom 16. März 1948 betreffs „in Berlin zurückgelassene Kraftfahrzeuge“ enthaltenen Auslegung der Anordnung der Alliierten Kommandantur (Ref. BK/0 (47) 296) vom 31. Dezember 1947 einverstanden.

2. Sie haben die Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/0 (47) 296 vom 31. Dezember 1947 unverzüglich im Französischen Sektor von Berlin unter Berücksichtigung des Folgenden durchzuführen:

„Der vorherige Besitzer des Kraftfahrzeuges soll berechtigt sein, vom Bergungsamt den von dem Erwerber hinterlegten Betrag zu erhalten, wenn ersterer dem Bergungsamt den Beweis beibringt, daß er zur Zeit der Zurücklassung rechtmäßiger Besitzer war.“

3. Ferner gemäß den Beschlüssen und Gesetzen der Alliierten Kontrollbehörden sind Rückgaberechte vorbehalten, falls der vorherige Besitzer Angehöriger einer der Alliierten Nationen war, dessen Fahrzeug seitens ehemaliger deutscher Streitkräfte oder deutscher Dienststellen erlangt wurde.

4. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Britischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Französischen Militärregierung Berlin

A. d'Arnoux, Colonel
Gouvernement Militaire Français de Berlin

Sowjetischer Militärkommandant Berlin

„Bestätigt“
Chef der Garnison u. Militärkommandant
der Stadt Berlin
Generalmajor Kottikow
9. Sept. 1948

Anlage zum Befehl Nr. 20
des Chefs der Garnison der
Sowjetischen Armee u. Militä-
rkommandanten der Stadt
Berlin
vom 3. Juni 1948

Verordnung über die Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Arbeiter und Angestellten in den Industrie- und Transportbetrieben des sowjetischen Sektors von Berlin

§ 1

In Betrieben mit einer Beschäftigtenzahl von 200 bis 500 Personen sind im Laufe des Jahres 1948 Sanitätsstellen und in Betrieben mit mehr als 5000 Beschäftigten Betriebspolikliniken (Ambulatorien) einzurichten.

In Betrieben mit gesundheitsschädlichen und gefährlichen Arbeiten können Sanitätsstellen auch dann errichtet werden, wenn weniger als 200 Personen, und Polikliniken (Ambulatorien), wenn weniger als 5000 Personen beschäftigt werden.

In Betrieben von 200 bis 500 Beschäftigten wird medizinische Hilfe von Schwestern oder ausgebildeten Gesundheits Helfern geleistet — mit 500 bis 2000 Beschäftigten von einem hauptamtlichen Arzt — mit 2000 bis 5000 Beschäftigten von zwei hauptamtlichen Ärzten.

Ein Arzt darf nebenamtlich mehrere Betriebe betreuen, wenn die Zahl der Arbeiter und Angestellten insgesamt 1000 nicht übersteigt. In Betrieben mit weniger als 200 Beschäftigten sind Sanitätsstellen für erste Hilfe mit einem ausgebildeten nebenamtlichen Sanitäter zu schaffen.

§ 2

Die Sanitätsstellen in den Betrieben führen durch:

- Vorbeugungsmaßnahmen zum Schutze der Gesundheit der Beschäftigten,
- medizinische Untersuchung der Neueinstellenden, regelmäßige medizinische Untersuchungen der Beschäftigten auf Tuberkulose, Geschlechts- und Berufskrankheiten,
- periodische medizinische Untersuchungen der Jugendlichen und Frauen, wenn es die Art der Arbeit erfordert,
- Beteiligung an der Kontrolle über die Durchführung der Unfallverhütung in der Arbeitsschutzkommission,

- e) erste Hilfe bei Erkrankungen und Unglücksfällen,
- f) die ambulatorische Behandlung von Kranken, sofern ein Arzt vorhanden ist,
- g) Arbeitsbefreiung der Beschäftigten auf Grund ärztlicher Untersuchungsbefunde,
- h) Erfassung und Analyse der Erkrankungshäufigkeit und der Unglücksfälle (Verletzungen) unter den Beschäftigten des Betriebes.

Die Ergebnisse der Untersuchungen und Beobachtungen hat der Arzt vierteljährlich schriftlich dem Bezirksgesundheitsamt mitzuteilen.

§ 3

Sanitätsstellen und Polikliniken führen ihre Arbeit in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzinspektoren, den Betriebsräten, dem FDGB und den Beratungsärzten der Sozialversicherung durch.

§ 4

Die Errichtung und Organisation der Sanitätsstellen und Polikliniken wird gemeinsam durch Organe der Abteilung für Gesundheitswesen der Stadt Berlin und Organe der Sozialversicherung durchgeführt.

Die Leitung auf dem Gebiete der Planung und der laufenden Arbeit zur Organisation der Sanitätsstellen und Polikliniken liegt in den Händen der Versicherungsanstalt Berlin und auf medizinischem und sanitärem Gebiet bei den Organen der Abteilung für Gesundheitswesen.

Richtlinien und Anweisungen für die Arbeit der Sanitätsstellen und Polikliniken werden gemeinsam von der Versicherungsanstalt Berlin und der Abteilung für Gesundheitswesen herausgegeben.

§ 5

Die Betriebe sind verpflichtet, die Räume zur Verfügung zu stellen, die Anschaffung der Möbel und die Kosten der Unterhaltung der Sanitätsstellen und Polikliniken zu übernehmen.

Die Kosten für die Unterhaltung des medizinischen Personals, für die Anschaffung der medizinischen Einrichtung und der Arzneien tragen die Organe der Sozialversicherung.

Die Versorgung der Ärzte der Sanitätsstellen und Polikliniken (Ambulatorien) mit Lebensmitteln muß dem höchsten Verpflegungssatz der im betretenen Betriebe beschäftigten Arbeiter entsprechen.

In den Betrieben, in denen zusätzlich warmes Essen ausgegeben wird, muß die Ausgabe auf das Personal der betrieblichen Sanitätsstellen und Polikliniken ausgedehnt werden.

Der Stellenplan der Sanitätsstellen und Polikliniken wird von der Abteilung für Gesundheitswesen und der Versicherungsanstalt Berlin ausgearbeitet.

Die Besetzung der Sanitätsstellen und Polikliniken mit Ärzten und anderem medizinischen Personal wird von den Organen des Gesundheitswesens durchgeführt.

§ 6

Die Organe des Gesundheitswesens führen eine Spezialausbildung des medizinischen Personals der Sanitätsstellen und Polikliniken durch. Die Arbeit wird gemeinsam mit den Organen der Sozialversicherung nach einem zwischen ihnen vereinbarten Ausbildungsplan auf Kosten der Sozialversicherung durchgeführt.

Im Auftrage des Chefs der Abteilung für Gesundheitswesen
des Militärkommandanten von Groß-Berlin
Garde-Oberstleutnant Kondratow

Verordnung über die Erhöhung der Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten im sowjetischen Sektor von Groß-Berlin

1. Die Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten im sowjetischen Sektor von Groß-Berlin sind im Vergleich zu den im Mai 1945 gültigen Tarifen zu erhöhen.

Für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer, auf die das Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit und gleiche Leistung“ anzuwenden ist, muß der Erhöhung der Löhne der Männerlohn zugrunde gelegt werden.

In den Tarifen vorgesehene Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten

- a) bis einschließlich DM 0,75 je Stunde sind um 30% zu erhöhen, jedoch mindestens auf DM 0,65,
- b) von DM 0,76 bis DM 1,— je Stunde um 25%, jedoch mindestens auf DM 0,98,
- c) von DM 1,01 bis DM 1,30 je Stunde um 20%, jedoch mindestens auf DM 1,25,
- d) von DM 1,31 bis DM 1,60 je Stunde um 15%, jedoch mindestens auf DM 1,56,
- e) von DM 1,61 bis DM 2,— je Stunde um 10%, jedoch mindestens auf DM 1,84,
- f) von DM 2,01 bis DM 2,50 je Stunde um 5%, jedoch mindestens auf DM 2,20.

2. Der Stundenlohn ist bei wöchentlicher oder monatlicher Bezahlung auf Grund der Normalarbeitszeit, d. h. 48 Stunden in der Woche oder 200 Stunden im Monat, zu berechnen. Ist in einigen Berufen eine besondere Normalarbeitszeit vorgesehen, so ist sie der Berechnung zugrunde zu legen.

3. Die Lehrlingsvergütung darf nicht weniger als 50,— DM im Monat betragen. Der Zahl der Lehrjahre und der Leistung entsprechend, kann sie bis zu DM 100,— im Monat betragen.

4. Die Erhöhung der Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten im sowjetischen Sektor von Groß-Berlin, die nach dem Mai 1945 eine gesetzlich erlaubte Lohnerhöhung erhalten haben, erfolgt um die angegebenen Prozentsätze des Tariflohnes von 1945. Die berechnete Erhöhung wird auf den gegenwärtigen Tariflohn aufgeschlagen.

5. Preiserhöhungen dürfen auf Grund dieser Lohnerhöhungen nicht erfolgen, es sei denn mit besonderer Erlaubnis der sowjetischen Zentralkommandantur.

6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1948 in Kraft und ist für alle Kommunalbetriebe und Ämter, Betriebe und Ämter, die der Treuhandverwaltung unterstehen, und für die SAG-Betriebe sowie die Eisenbahndirektion Berlin verbindlich.

Für Arbeiter und Angestellte der übrigen Betriebe und Ämter ist es erlaubt, die Löhne und Gehälter auf Grund dieser Verordnung durch Vereinbarungen zwischen FDGB und den Arbeitgebern zu erhöhen.

7. Die Abteilung für Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin hat gemeinsam mit dem FDGB auf Grund dieser Verordnung entsprechende Änderungen in die gültigen Tarife einzutragen.

8. Mit der Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung wird der Leiter der Abteilung für Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin, Stadtrat Waldemar Schmidt, beauftragt.

Berlin, den 21. Oktober 1948.

Der Chef der Abteilung für Arbeit der Verwaltung
des Militärkommandanten von Groß-Berlin

Tarassenko
Gardemajor

Magistrat

Preisamt

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Preise für Niederlausitzer Braunkohlenbriketts und Rohbraunkohle vom 12. 8. 1948

Nachdem die Deutsche Wirtschafts-Kommission — Hauptverwaltung Kohle — die Erzeugerbetriebe bzw. Verkaufskontore angewiesen hat, die Juni-Lieferungen noch zu den alten Preisen und Bedingungen abzurechnen, wird die Anordnung des Preisamtes über Preise für Niederlausitzer Braunkohlenbriketts und Rohbraunkohle vom 12. 8. 1948 (VOBl. S. 410) wie folgt geändert:

Der § 4 erhält die Fassung: „Die genannten Preise gelten mit Wirkung ab 1. Juli 1948.“

Berlin, den 19. Oktober 1948
P.R.A. II — 1201 — 2557/48

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

**Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. November 1948
Preisliste Nr. 11/1948**

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBl. S. 149) werden die Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

| Erzeugnisse und Güteklassen | Mengen- angabe | Er- zeuger- preis | Groß- handels- höchstabgabepreis | | Klein- handels- höchstabgabepreis |
|--|-------------------|-------------------------|--|----|---|
| | | | DM | DM | |
| Weißkohl ohne Umblatt | 100 kg | 11,— | 16,70 | | je kg —,21 |
| Wirkkohle über 500 g je Kopf mit einwandfreien festen Unblättern | 100 kg | 15,— | 20,30 | | je kg —,27 |

| Erzeugnisse und Güteklassen | Mengen- angabe | Er- zeuger- preis | Groß- handels- höchstabgabepreis | | Klein- handels- höchstabgabepreis |
|--|-------------------|-------------------------|--|----|---|
| | | | DM | DM | |
| Rotkohl ohne Umblatt | 100 kg | 17,— | 22,60 | | je kg —,30 |
| Blumenkohl über 25 cm Ø | 100 Stück | 58,— | 70,45 | | je Stück —,94 |
| „ 22—25 cm Ø | 100 Stück | 45,— | 55,40 | | je Stück —,74 |
| „ 15—22 cm Ø | 100 Stück | 32,— | 39,85 | | je Stück —,53 |
| „ unter 15 cm Ø | 100 Stück | 20,— | 25,50 | | je Stück —,34 |
| Grünkohl | 100 kg | 18,— | 23,95 | | je kg —,32 |
| Rosenkohl | 100 kg | 65,— | 78,80 | | je kg 1,05 |
| Kohlrabi m/L. jungwüchsig über 3 cm Ø | 100 kg | 18,— | 23,95 | | je kg —,32 |
| „ m/L. unter 3 cm Ø | 100 kg | 7,50 | 11,40 | | je kg —,15 |
| „ o/L. | 100 kg | 17,— | 22,60 | | je kg —,30 |
| Geplatze Ware 20%, Schleßer 50%, weniger | | | | | |
| Kopfsalat über 200 g | 100 Stück | 13,— | 15,90 | | je Stück —,21 |
| „ 150 g | 100 Stück | 11,— | 13,50 | | je Stück —,18 |
| „ 100 g | 100 Stück | 7,— | 8,90 | | je Stück —,12 |
| „ unter 100 g | 100 Stück | 3,50 | 4,50 | | je Stück —,06 |
| Rapunzel | 100 kg | 45,— | 55,50 | | je kg —,74 |
| Endivien Salat | 100 Stück | 20,— | 24,70 | | je Stück —,33 |
| Spinat | 100 kg | 27,— | 34,45 | | je kg —,46 |
| Mangold | 100 kg | 17,— | 22,60 | | je kg —,30 |
| Möhren o/L. über 15 mm Ø | 100 kg | 12,— | 16,05 | | je kg —,22 |
| „ unter 15 mm Ø | 100 kg | 6,— | 9,80 | | je kg —,13 |
| Anlieferung weißer Möhren unzulässig | | | | | |
| Möhren m/L. über 15 mm Ø | 100 Stück | 1,20 | 1,89 | | je 10 St. —,25 |
| „ unter 15 mm Ø | 100 Stück | —,40 | —,84 | | je 10 St. —,11 |
| Karotten o/L. über 25 mm Ø | 100 kg | 18,— | 23,05 | | je kg —,32 |
| „ über 25 mm Ø | 100 kg | 9,— | 13,45 | | je kg —,18 |
| „ m/L. über 25 mm Ø | 100 Stück | 1,20 | 1,89 | | je 10 St. —,25 |
| „ unter 25 mm Ø | 100 Stück | —,40 | —,84 | | je 10 St. —,11 |

| Erzeugnisse und Güteklassen | Mengen- angabe | Er- zeuger- preis | Groß- handels- höchstabgabepreis | |
|---|-------------------|-------------------------|--|----------------|
| | | | DM | DM |
| Rote Bete, Anlieferung mit Laub unzu- lässig | 100 kg | 7,— | 11,15 | je kg —,15 |
| Kohlrüben, gelbe | 100 kg | 8,— | 12,10 | je kg —,10 |
| " weiße | 100 kg | 6,75 | 10,60 | je kg —,14 |
| Mairüben, gelbe | 100 kg | 7,— | 11,15 | je kg —,15 |
| Herbst- und Winterrettich | | | | |
| gewaschen 7—10 cm Ø | 100 kg | 23,— | 20,90 | je kg —,40 |
| " 4—7 cm Ø | 100 kg | 15,— | 20,30 | je kg —,27 |
| Mairrettich und Elzapfen, abgedreht, Anlieferung mit Laub unzulässig | 100 kg | 23,— | 35,40 | je kg —,47 |
| Radiser m/L | 100 kg | 24,— | 30,80 | je kg —,41 |
| 15 Stück im Bund | 100 Bde. | 10,— | 12,60 | je Bd. —,17 |
| Sellerie m/L über 8 cm Ø | 100 Stück | 16,— | 20,30 | je Stück —,27 |
| " 6—8 cm Ø | 100 Stück | 15,— | 19,35 | je Stück —,26 |
| " 4—6 cm Ø | 100 Stück | 10,— | 12,90 | je Stück —,17 |
| " 2—4 cm Ø | 100 Stück | 6,— | 8,25 | je Stück —,11 |
| Sellerieknollen o/L | 100 kg | 28,— | 35,40 | je kg —,47 |
| Zwiebeln | 100 kg | 32,— | 40,40 | je kg —,54 |
| Parree über 25 mm Ø | 100 kg | 33,— | 41,35 | je kg —,55 |
| " 15—25 mm Ø | 100 kg | 26,— | 33,10 | je kg —,44 |
| " unter 15 mm Ø | 100 kg | 17,— | 22,60 | je kg —,30 |
| Petersilienwurzeln | | | | |
| o/L über 25 mm Ø | 100 kg | 28,— | 35,40 | je kg —,47 |
| m. jg. Laub über 25 mm Ø | 100 kg | 15,— | 20,30 | je kg —,27 |
| m/L über 30 mm Ø | 100 Stück | 5,— | 6,25 | je 10 St. —,81 |
| " 20—30 mm Ø | 100 Stück | 3,50 | 4,45 | je 10 St. —,58 |
| " unter 20 mm Ø | 100 Stück | 1,50 | 2,08 | je 10 St. —,27 |
| Treibgurken | 100 kg | 110,— | 131,35 | je kg 1,75 |
| Kürbis | 100 kg | 7,50 | 11,40 | je kg —,15 |
| Gurkenkürbis (Zuchetti) | 100 kg | 5,50 | 9,10 | je kg —,12 |
| Tomaten | 100 kg | 85,— | 102,10 | je kg 1,30 |
| Grüne Tomaten | 100 kg | 20,— | 26,25 | je kg —,35 |
| Sellerielaub | 100 kg | 9,— | 13,45 | je kg —,18 |
| Petersilie | 100 Bd. | 6,— | 7,50 | je Bd. —,10 |
| Treibdill und Treibschnittlauch | 100 Bd. | 8,— | 9,85 | je Bd. —,13 |
| Suppenrün, Mindestgewicht 150 g, jedes Bund muß außer Möhren 75 g andere Zutaten enthalten | 100 Bd. | 10,— | 12,35 | je Bd. —,10 |
| Ungebündelte Anlieferung von Küchenkräutern unzulässig. Ein Bund darf höchstens 5 Einzelbünde enthalten. | | | | |

| Erzeugnisse und Güteklassen | Mengen- angabe | Er- zeuger- preis | Groß- handels- höchstabgabepreis | |
|-----------------------------|-------------------|-------------------------|--|------------|
| | | | DM | DM |
| Äpfel und Birnen: | | | | |
| Cox Orange-Rennetten | 1A 100 kg | 84,— | 101,— | je kg 1,20 |
| desgl. | A 100 kg | 70,— | 84,75 | je kg 1,00 |
| desgl. | B 100 kg | 50,— | 61,50 | je kg —,77 |
| Preisgruppe I | 1A 100 kg | 68,— | 82,40 | je kg 1,03 |
| desgl. | A 100 kg | 54,— | 66,20 | je kg —,83 |
| desgl. | B 100 kg | 40,— | 49,60 | je kg —,62 |
| Preisgruppe II | 1A 100 kg | 46,— | 56,70 | je kg —,71 |
| desgl. | A 100 kg | 36,— | 44,85 | je kg —,56 |
| desgl. | B 100 kg | 24,— | 31,10 | je kg —,30 |
| Preisgruppe III | 1A 100 kg | 40,— | 49,60 | je kg —,82 |
| desgl. | A 100 kg | 30,— | 37,75 | je kg —,47 |
| desgl. | B 100 kg | 24,— | 31,10 | je kg —,39 |
| Preisgruppe IV | A 100 kg | 26,— | 33,45 | je kg —,42 |
| desgl. | B 100 kg | 16,— | 21,60 | je kg —,27 |
| Preisgruppe V | A 100 kg | 22,— | 28,70 | je kg —,36 |
| desgl. | B 100 kg | 14,— | 19,20 | je kg —,24 |
| Fälläpfel und Fällbirnen | C 100 kg | 9,— | 13,50 | je kg —,17 |

Die angegebenen Preise gelten für A-Ware, für B-Ware ist ein Abschlag von mindestens 20% und für C-Ware ein solcher von mindestens 50% vom Erzeugerpreis zu gewähren, soweit für diese Güteklassen besondere Preise nicht festgesetzt sind.

Die Groß- und Kleinhandelshöchstabgabepreise treten, soweit sie niedriger festgesetzt sind, jeweils 2 Tage später als die Erzeugerhöchstpreise in Kraft.

Jede Verteilerstufe ist verpflichtet, ihre Abgabepreise auf Grund der bestehenden Anordnungen zu errechnen; vorstehende Höchstpreise dürfen für Soll-Ware aus Berliner Erzeugung jedoch nicht überschritten werden.

Der Großhandel hat bei Belieferung des Kleinhandels diesem gleichzeitig die Rechnung auszuhändigen, aus der unter anderem das Erzeugungsgebiet (z. B. Groß-Berlin oder Mecklenburg, Sachsen-Anhalt usw.) hervorgehen muß.

Der Kleinhandel hat die jeweils zum Verkauf gelangende Ware deutlich sichtbar mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen und dabei das Erzeugungsgebiet anzugeben.

Berlin, den 25. Oktober 1948

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

I. V. Hansi

Amtliche Bekanntmachungen Magistrat

Finanzwesen

Übersicht über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben im September 1948

(in 1000 DM)

| Bezeichnung der Einnahmen | September 1948 | |
|---|----------------|--------|
| | DM | DM |
| I. Ehemalige Reichssteuern | | 42 417 |
| darunter | | |
| 1. Lohnsteuer | 19 129 | |
| 2. Einkommensteuer für Veranlagte (einschl. Vorauszahlung) | 4 352 | |
| 3. Körperschaftsteuer | 422 | |
| 4. Vermögensteuer | 1 236 | |
| 5. Umsatzsteuer | 13 877 | |
| 6. Rennwettsteuer | 1 727 | |
| II. Gemeindesteuern | | 14 681 |
| darunter | | |
| 1. Grundsteuer | 8 929 | |
| 2. Gewerbesteuer | 2 884 | |
| 3. Vergnügungsteuer | 1 622 | |
| 4. Getränkesteuer | 902 | |
| III. Zölle und Verbrauchsabgaben | | 16 716 |
| darunter | | |
| 1. Tabaksteuer | 12 572 | |
| 2. Biersteuer | 3 490 | |
| IV. Gesamteinnahme | | 78 817 |

Berlin, den 8. Oktober 1948

Magistrat von Groß-Berlin

Finanzabteilung

I. V. Weltzien

Öffentliche Zahlungserinnerung

für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern

Im Monat November 1948 werden folgende Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern fällig:

A. Gemeindesteuern:

a) Getränkesteuer für den Monat Oktober 1948,

fällig bis zum 10. November 1948;

b) Gewerbesteuervorauszahlung für Oktober/Dezember 1948,

fällig bis zum 10. November 1948;

c) Grundsteuer und Strafenreinigungsgeld für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1948,

fällig bis zum 15. November 1948.

B. Ehemalige Reichssteuern:

a) Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn für den Monat Oktober 1948,

fällig bis zum 10. November 1948.

Arbeitgeber, die weniger als 3 Arbeitnehmer beschäftigen, brauchen die im Oktober einbehaltene Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn erst am 10. Januar 1949 abzuführen.

Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitnehmern sind außerdem verpflichtet, die in der Zeit vom 1. bis 15. November einbehaltene Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn bereits bis zum 20. November 1948 abzuführen. Sie dürfen aber auch statt dessen eine Abschlagszahlung in Höhe von 20% d. der Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. des laufenden Monats leisten.

b) Umsatzsteuervorauszahlungen für den Oktober 1948,

fällig bis zum 10. November 1948;

c) 1. Vermögensteuer aller Steuerpflichtigen, die den Vermögensteuerbescheid nach dem Stande vom 1. Januar 1946 bereits erhalten haben, wenn sie nicht mehr als 80 DM jährlich beträgt, mit dem vollen Jahresbetrag, wenn sie mehr als 80 DM jährlich beträgt, mit der Hälfte des Jahresbetrags.

2. Vermögensteuervorauszahlungen aller Steuerpflichtigen, die den Vermögensteuerbescheid nach dem Stande vom 1. Januar 1946 noch nicht erhalten haben, mit $\frac{1}{2}$ (Landwirte mit $\frac{1}{2}$) der zuletzt veranlagten Steuerschuld.

d) Beförderungsteuer für den Personenverkehr mit Kraftwagen für den Monat Oktober 1948,

fällig bis zum 10. November 1948;

e) Beförderungsteuer für den Güterfernverkehr mit Kraftwagen für den Monat Oktober 1948,

fällig bis zum 20. November 1948;

D) Abschlagszahlungen der Beförderungsteuer für die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen für den Monat Oktober 1948.

fällig bis zum 25. November 1948.

Die fällig gewordenen Beträge sind spätestens bis zu den angegebenen Fälligkeitstagen an das zuständige Finanzamt — Finanzkasse — zu entrichten. Gemäß § 16 Beitreibungsordnung wird hierdurch an ihre pünktliche Zahlung erinnert.

Gleichzeitig wird hiermit aufgefordert, außer den vorgenannten fälligen Beträgen auch alle nicht gestundeten sonstigen Rückstände an Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern nebst Gebühren und Kosten, die den Finanzkassen noch geschuldet werden, unverzüglich zu zahlen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung bis zum Fälligkeitstage ist ein Säumniszuschlag von 2% des Rückstandes verwirkt.

Bargeldlose Zahlung, besonders durch Überweisung auf das Postscheck- oder Girokonto der Finanzkasse, ist erwünscht. Für den sowjetischen Sektor gelten die bisherigen Postscheckkonten; die neuen Konten für die drei Westsektoren sind in allen Schreiben der Finanzämter durch Stempelabdruck ersichtlich gemacht oder dort zu erfragen.

Eine Woche nach dem Eintritt der Fälligkeit beginnt die Zwangsvollstreckung wegen aller dann noch rückständigen Beträge; durch die Zwangsvollstreckung entstehen weitere Gebühren.

Berlin, den 5. November 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
I. V. Weltzien

Städtische Betriebe

Vertretung des Eigenbetriebes Berliner Ausstellungen

Die „Berliner Ausstellungen“ sind ein Eigenbetrieb von Groß-Berlin im Sinne der Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938; er wird auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung und der von der Stadt erlassenen Betriebssatzung geführt.

Die „Berliner Ausstellungen“ gliedern sich in zwei Abteilungen:

I. Ausstellungswesen,

II. BEREK (früher „Säulenreklame“).

Der Gesamtbetrieb wird durch die Geschäftsleitung der „Berliner Ausstellungen“ vertreten.

Diese Geschäftsleitung setzt sich, da zur Zeit ein Erster ordentlicher Geschäftsleiter noch nicht bestellt ist, aus zwei stellvertretenden Geschäftsleitern zusammen, nämlich den Herren

Gerhard Wiemer und
Curt Lorenz

Beide Herren sind einander gleichgeordnet.

Für verpflichtende Erklärungen, die den Gesamtbetrieb betreffen, ist schriftliche Form und Unterzeichnung durch beide vertretungsberechtigte Herren erforderlich. Ist einer der beiden genannten Herren an der Unterzeichnung verhindert, so wird er durch Herrn

Wilhelm Leopold

vertreten.

Die Abteilung Ausstellungswesen wird selbständig durch Herrn Direktor Wiemer, die Abteilung BEREK selbständig durch Herrn Direktor Lorenz geleitet. Im Befehlswesen vertreten sich die beiden genannten Herren im Geschäftsbereich ihrer Abteilungen gegenseitig.

Für verpflichtende Erklärungen, die den Geschäftsbereich einer der beiden Abteilungen der „Berliner Ausstellungen“ betreffen, ist ebenfalls Schriftform erforderlich.

Bis zum Betrage von 20.000 Mark genügt die Unterschrift des zuständigen Leiters der betreffenden Abteilung oder seines Vertreters allein; darüber hinaus ist die Mitzeichnung des anderen Mitgliedes der Geschäftsleitung des Gesamtbetriebes oder seines Vertreters erforderlich.

Berlin, den 11. Oktober 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Abt. I. Städtische Betriebe
Lübbe

Einbennen von Grabstellen

Auf allen städtischen Friedhöfen im Verwaltungsbezirk Lichtenberg:

Zentralfriedhof, Gudenstr.,
Urnenfriedhof, Rathausstr.,
Friedhof Bummelsburger Str.,

• Plötzstr.,
• Biesdorf-Kaulsdorf-Mahlsdorf,
• Marzahn (Bahnhof) und
• Marzahn (Dorf)

werden die Grabstellen eingeebnet, deren Belegung am 1. 10. 1923 (Erdbestattungen) bzw. 1. 10. 1928 (Urnenstellen) erfolgte.

Eine Verlängerung der Ruhefrist für Reihenstellen kann nicht vorgenommen werden.

Begründete Anträge wegen Verlängerung der Ruhefrist für Sonderstellen sind sofort an das Friedhofsamt Berlin-Lichtenberg, Buchberger Str., zu richten.

Außerdem werden die Wahlstellen in den Abteilungen Nr. 68, 69, 70, 71 und an deren Umrandung auf dem Zentralfriedhof Lichtenberg nicht verlängert, da diese Abteilungen nach Ablauf ihrer Ruhezeiten umgestaltet werden.

Die Übergabe der auf den Grabstellen vorhandenen Denksteine, Bänke o. dgl. kann von den Empfangsberechtigten gegen Vorlegung der Ausweisungspapiere beantragt werden.

Banken und Versicherungen

Bestellung

Gemäß § 81 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 21. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 376) bestellen wir

Herrn Generaldirektor Dr. Willy Müller-Wieland
Berlin W 35, Am Karlsbad 4—5,

zum Sonderbeauftragten für die Wahrung der Interessen der Versicherten des Berliner Versicherungsbestandes folgender öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten:

1. Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg i. Ligu., früher in Frankfurt a. O.,
2. Pommersche Provinzial-Lebensversicherungsanstalt i. Ligu., früher in Stettin,
3. Ova, öffentliche Versicherungsanstalt der Sächsischen Sparkassen i. Ligu., früher in Dresden,
4. Lebensversicherungsanstalt Sachsen-Thüringen-Anhalt i. Ligu., früher in Merseburg,
5. Öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalt Ostpreußen (Ladol), früher in Königsberg i. Pr.,
6. Lebensversicherungsanstalt Westpreußen, früher in Danzig,
7. Posensche Lebensversicherungsanstalt, früher in Posen,
8. Schlesische Provinzial Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt, früher in Breslau.

Dem Sonderbeauftragten werden alle Rechte und Befugnisse übertragen, die den Organen der vorbezeichneten Anstalten nach Gesetz und Satzung zustehen.

Berlin, den 4. Dezember 1947

Magistrat von Groß-Berlin

Abt. Banken und Versicherungen
Aufsichtsam für das Versicherungswesen
I. A. Giesen

Polizei

Bekanntmachung, betr. die Herbsträumung der Wasserläufe II. und III. Ordnung

Die Wasserläufe II. und III. Ordnung sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Wassergesetz, Schauordnungen, Wasserverbandsverordnung, Satzungen der Wasser- und Bodenverbände) stets in einem guten Zustand und abflußfähig zu unterhalten. Eine gründliche Räumung der Wasserläufe ist daher durchzuführen. Hierbei sind Krautwuchs einschließlich der Krautwurzeln zu entfernen, Sohlenaufhöhungen und einhängendes Buschwerk zu beseitigen und die Ufer auszubauen.

Im Interesse der Ernährung und auch der Sicherung der bebauten Niederungen gegen Wasserschäden ist es erforderlich, die Gewässer ständig in einem ordnungsmäßigen Zustand zu halten. Auch in gesundheitspolizeilicher Hinsicht muß die Säuberung der Gewässer gefordert werden. Nichtgereinigte Wasserläufe, Seen und Tümpel sind Brutstätten für Mücken, Ratten und Ungeziefer jeder Art. Die Übertragung von Malaria, Typhus, Cholera und sonstigen ansteckenden Krankheiten kann bei nicht ordnungsmäßiger Räumung gefordert werden.

Die räumungspflichtigen Anwohner, insbesondere auch die Siedlungsvorstände, werden daher aufgefordert, im Interesse der Allgemeinheit und im eigenen Interesse die Räumungsarbeiten sorgfältig auszuführen.

Säumige Unterhaltungspflichtige können bestraft und für Schäden, die Dritten entstehen, haftbar gemacht werden.

Die Durchführung der diesjährigen Herbsträumung wird durch verstärkte Gewässerkontrollen überwacht werden.

Berlin, den 4. Oktober 1948

Der Polizeipräsident in Berlin

Bezirksämter

3 Monate nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes gehen Denksteine, Bänke, Einfriedungen und sonstiges Zubehör ohne Entschädigung in das Eigentum des Bezirksamtes Lichtenberg über.

Einsprüche, die nach dem 1. 1. 1949 eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Berlin-Lichtenberg, den 24. September 1948

Bezirksamt Lichtenberg von Groß-Berlin
Friedhofsamt
Gerwien

Ablauf der Ruhezeit und Einbennung von Grabstellen auf dem städtischen Friedhof Spandau, In den Kisseln

Nach § 5 der Friedhofsordnung der Stadt Berlin vom 29. 1. 1932 erlischt mit Ablauf dieses Kalenderjahres das Nutzungsrecht an nachstehenden Reihengrabstellen:

| | |
|-----------|---|
| Feld 49 | Jahrgang 1923 vollständig, |
| Abtlg. D | 1923 von Reihe 1 bis Reihe 6 vollständig, |
| Feld 51 | 1924/25 vollständig, |
| Feld 58 | 1926—1929 vollständig, |
| Feld 76 a | 1929/30 vollständig, |
| Feld 76 b | 1930/31 vollständig, |
| Feld 76 c | 1932/33 vollständig. |

Ferner an Sonderstellen (Gitter- und Wahlgrabstellen), auf denen Bestattungen bis zum 31. 12. 1923 stattgefunden haben, ist die Ruhezeit mit Ablauf des Jahres 1948 erloschen.

Zur gleichen Zeit sind auch die Nutzungsrechte an Vorbehaltsstellen, die bis zum Ende des Jahres 1923 erworben wurden, erloschen.

Nach § 5 der Friedhofsordnung werden diese Grabstellen, falls nicht eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt ist, ab 1. 1. 1949 eingeebnet. Ansprüche auf Herausgabe von Grabsausstattungsgegenständen können bis zum 31. 12. 1948 geltend gemacht werden. Später gestellte Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden. Nach Ablauf dieses Termins wird über die auf den Grabstellen vorhandenen Ausstattungsgegenstände, Denkmäler, Grabgitter usw. ohne Zahlung einer Entschädigung anderweitig verfügt werden, falls kein schriftlicher Antrag für die Herausgabe der Gegenstände gestellt worden ist.

Bei den Reihengrabstellen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Anträge auf Verlängerung der Ruhefrist nicht berücksichtigt werden können.

Berlin-Spandau, den 30. September 1948

Bezirksamt Spandau von Groß-Berlin
Amt für Bau- und Wohnungswesen
Ludorf

Einebnung von Grabstellen auf den städtischen Friedhöfen des Bezirksamts Berlin-Reinickendorf

Nach § 5 der Friedhofsordnung der Stadt Berlin vom 29. 1. 1932 sollen Grabstellen eingeebnet werden auf den städtischen Friedhöfen:

Berlin-Reinickendorf, Humboldtstrasse:

Sonderstellen der Abteilungen: I, Ia, II, IIa, III, IIIa, IV, IVa, V, Va, VI, VII,
I u. II neuer Teil, nördlich, östlich und südlich am Zaun,
Kinderstellen der Abteilung Ia.

Berlin-Reinickendorf, Freiheitsweg:
Sonderstellen.

Berlin-Wittenau, Holzhauser Straße:
Sonderstellen der Abteilungen: I, II, V, VI,
Reihenstellen der Abteilung III.

Berlin-Hermsdorf, Frohnauer Straße:
Sonderstellen der Abteilungen A u. B,
Reihenstellen der Abteilung VI,
Kinderstellen der Abteilungen I u. III,
Urnenstellen der Abteilung F.

Berlin-Lübars, Platanenstraße:
Sonderstellen der Abteilungen III, IV, V, VI.

Berlin-Tegel, Waidmannsluster Damm:
Sonderstellen der Abteilungen VIII, IX, IXa, X, Xa, Xb,
Reihenstellen der Abteilungen X u. Xc,
Kinderstellen der Abteilungen IXb u. IXc,
Urnenstellen der Abteilungen IV, V, VI.

Berlin-Heiligensee, Elchdamm:
Sonderstellen der Abteilungen I, II, V, VI.

Zur Einebnung gelangen diejenigen Grabstellen, die

1. mit erwachsenen Personen bis zum 31. 12. 1923 belegt oder zur späteren Benutzung erworben worden sind,
2. mit Kindern bis zum 31. 12. 1933 belegt wurden,
3. diejenigen Urnenstellen, die bei einem 20jährigen Nutzungsrecht bis zum 31. 12. 1928 erworben worden sind und auf denen nach diesem Zeitpunkt Urnenbeisetzungen nicht mehr stattgefunden haben.

Über die auf den Grabstellen vorhandenen Ausstattungsgegenstände (Grabsteine, Gitter, Steinschwellen, Bänke usw.) wird nach § 5 der Friedhofsordnung vom 29. 1. 1932 ohne Entschädigung anderweitig verfügt, falls Ansprüche der Empfangsberechtigten nicht bis zum 31. 12. 1948 bei der Friedhofsverwaltung in Berlin-Reinickendorf, Flottenstr. 28-42, Zimmer 275, schriftlich geltend gemacht werden.

Bei Erbbegräbnissen und Sonderstellen kann, wo noch Stellen unbelegt geblieben sind, eine Verlängerung des Nutzungsrechtes gegen Zahlung der entsprechenden Stellengebühr unter Berücksichtigung der jetzt geltenden Belegungsvorschriften in bezug auf Grabmale u. dgl. stattfinden, sofern die Grabstellen sich in den neuen Belegungsplan einfügen lassen.

Bei Urnenstellen kann, sofern diese nicht voll belegt sind, unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Sonderstellen eine Verlängerung des Nutzungsrechtes stattfinden.

Für alle übrigen Stellen kann Anträgen auf Verlängerung der Ruhefrist nicht entsprochen werden.

Berlin-Reinickendorf, den 1. Oktober 1948

Bezirksamt Reinickendorf von Groß-Berlin
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Amt für Grünplanung und Gartenbau
Deutscher

Versicherungsanstalt Berlin

Dritter Nachtrag zur Satzung der Versicherungsanstalt Berlin

Dem § 78 der Satzung wird folgender Abs. 6 zugefügt:

(6) In Fällen der Absätze 1, 2 und 4 beginnen die Renten an den im § 63 der Satzung bestimmten Zeitpunkten, sofern nicht der Antrag bis zum 30. 9. 1948 gestellt ist.

Berlin, den 29. April 1948

Versicherungsanstalt Berlin
Der Vorstand

Der vorstehende Nachtrag zur Satzung der Versicherungsanstalt Berlin wird hiernit gemäß Ziffer 3 der Verwaltungsordnung über die Satzung der Versicherungsanstalt Berlin vom 14. September 1946 genehmigt.
Berlin, den 18. August 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Sozialwesen
Margarete Ehlert

Beitragsmarken der Versicherungsanstalt Berlin zur Pflichtversicherung

Neben den im Verordnungsblatt für Groß-Berlin, 4. Jahrgang, Teil II, Nr. 2, vom 11. Juli 1948, S. 28, bekanntgegebenen Beitragsmarken für die Beitragsentrichtung der Pflichtversicherten werden weitere geänderte Beitragsmarken in 21 Werten von 1 bis 120 Mark ausgegeben. Diese geänderten Beitragsmarken zur Pflichtversicherung stimmen gleichfalls in Größe, Format, Papier, Schutzdruck und Farben mit den bisher für 1948 gültigen Beitragsmarken überein. Die Drucktypen für die Ziffern der Wertangaben sind in roter Farbe in Fettdruck ausgeführt. Die Markenbogen werden mit Lochperforation geliefert. Abbildung der Beitragsmarken $\frac{1}{4}$ natürlicher Größe, die diesen neuen Wertaufdruck erkennen läßt, wird nachstehend veröffentlicht.



Berlin, den 29. Juli 1948

Versicherungsanstalt Berlin
Schellenberg

Vierter Nachtrag zur Satzung der Versicherungsanstalt Berlin

Der § 16 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Als Entgelt gilt der Gesamtverdienst des Versicherten. Hierin gehören auch Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte - wenn auch nur gewohnheitsmäßig - statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.“

Nicht zum Entgelt gehören jedoch Beträge, die als Ersatz für Aufwendungen gewährt werden.“

Berlin, den 9. September 1948

Versicherungsanstalt Berlin
Der Vorstand

Der vorstehende Nachtrag zur Satzung der Versicherungsanstalt Berlin wird hiernit gemäß Ziffer 3 der Verwaltungsordnung über die Satzung der Versicherungsanstalt Berlin vom 14. September 1946 genehmigt.

Berlin, den 23. September 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Sozialwesen
Margarete Ehlert

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin N 65, Seestr. 61
Telefon 46 06 16. Bestellungen können bei allen Postämtern und beim Verlag aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 64. Chefredakteur: Adolph Erbenbach. Telefon 51 03 11, App. 150. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Druck: ISD 945,10869, Staatsdruckerei, Berlin SW 68, Kommandantenstraße 7-9. 3134 11. 48 24 000